

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die ENOVA Power GmbH, Steinhausstraße 112, 26831 Bunderhee, beantragt die Errichtung von Rohrdurchlässen zur Kreuzung diverser Entwässerungsgräben im Rahmen der Erschließung des Windparks Meppen-Teglingen. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Lehrte, Flur 6, Flurstück 51 sowie in der Gemarkung Helte, Flur 10, Flurstück 18 und Flur 11, Flurstücke 21, 16, 19 und 11 und in der Gemarkung Teglingen, Flur 5, Flurstücke 50, 51 und 11.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zur Errichtung von neun neuen Windenergieanlagen in dem bereits bestehenden Windpark Meppen - Teglingen sind zur Querung von Gewässern II. und III. Ordnung Gewässerverrohrungen in verschiedenen Dimensionen mit einer Gesamtlänge von ca. 415 m erforderlich. Insgesamt werden etwa 280 m² Grabenfläche verrohrt.

Die zu verrohrenden Gräben bzw. zu verrohrenden Teilstücke unterliegen einer geregelten Unterhaltung und sind eher struktur- und artenarm. Die anliegenden Ackerflächen sind bereits stark anthropogen überformt und nicht als ökologisch wertvoll einzustufen. Anfallendes Oberflächenwasser wird weiterhin schadlos abgeleitet. Nicht abgeleitetes Oberflächenwasser kann in den Randbereichen versickern. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.

Das Vorhaben liegt bereichsweise im Risikogebiet außerhalb vom Überschwemmungsgebiet der Hase (§ 78 WHG). Negative Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt sind jedoch nicht zu erwarten.

Es sind keine ausgewiesenen wertvollen Lebensräume sowie keine ausgewiesenen wertvollen Vegetationsstrukturen im Einwirkungsbereich der Grabenverrohrungen vorhanden. Das geplante Vorhaben führt ebenfalls nicht zur Zerschneidung oder erheblichen Entwertung von Biotopen bzw. Lebensräumen. Möglicherweise auftretende Schäden an vorkommenden Tieren und Pflanzen im Gewässer können durch eine ökologische Baubegleitung abgewendet werden. Des Weiteren kommen im Bereich des geplanten Vorhabens keine endemischen Arten vor. Die Artenzusammensetzung wird durch das Vorhaben nicht verändert und der Genpool ist ebenfalls nicht betroffen. Auch wird das Ökosystemgefüge durch die Planung nicht verändert.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 15.05.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat